

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Rat</b>	
2000/C 141/01	Entschließung des Rates vom 28. Oktober 1999 zur Funktion der Normung in Europa	1
2000/C 141/02	Entschließung des Rates vom 28. Oktober 1999 zur gegenseitigen Anerkennung . . . . .	5
	<b>Kommission</b>	
2000/C 141/03	Euro-Wechselkurs . . . . .	7
2000/C 141/04	Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II . . . . .	8
2000/C 141/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.1858 — Thomson-CSF/Racal (II)) <sup>(1)</sup> . . . . .	17
2000/C 141/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.1933 — Citigroup/Flender) <sup>(1)</sup> . . . . .	18
2000/C 141/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache COMP/M.1795 — Vodafone Airtouch/Mannesmann) <sup>(1)</sup> . . . . .	19



Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union*

**Rat**

2000/C 141/08

Initiative der Portugiesischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates zur Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen für den Datenschutz, die mit dem Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich und dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen) geschaffen wurden .....

20





## I

(Mitteilungen)

## RAT

## ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 28. Oktober 1999

## zur Funktion der Normung in Europa

(2000/C 141/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. EINGEDENK der Ziele des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs, der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, des Schutzes der Arbeitnehmer und der Verbraucher, der Erhaltung, des Schutzes und der qualitativen Verbesserung der Umwelt, der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, und eingedenk der Rolle, die der Normung bei der Erreichung dieser Ziele zukommen kann;
2. EINGEDENK seiner EntschlieÙung vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung <sup>(1)</sup> und seiner EntschlieÙung vom 18. Juni 1992 zur Funktion der europäischen Normung in der europäischen Wirtschaft <sup>(2)</sup>;
3. NACH KENNTNISNAHME des Berichts der Kommission vom 13. Mai 1998 betreffend Effizienz und Verantwortlichkeit in der europäischen Normung im Rahmen des neuen Konzepts <sup>(3)</sup>.
4. EINGEDENK seiner Schlußfolgerungen vom 18. Mai 1998 <sup>(4)</sup>, in denen er sich unter anderem darin einig war, daß es im Licht des Berichts der Kommission weiterer Überlegungen und Beratungen über Normungsfragen im Rat sowie in anderen geeigneten Gremien bedarf;
5. IN ANERKENNUNG der Tatsache, daß ein starkes europäisches Normungssystem entwickelt worden ist und daß dieses System insbesondere im Wege des Neuen Konzepts wesentlich zum Funktionieren des Binnenmarktes, zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit, zur Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und zur Förderung des internationalen Handels beigetragen und eine wachsende Zahl von Gemeinschaftspolitiken unterstützt hat;
6. IN DER ERWÄGUNG, daß es nun an der Zeit ist, sich mit Aspekten der Umsetzung des Neuen Konzepts zu befassen, die nach den bisherigen Erfahrungen verbesserungsfähig sind;
7. IN ANERKENNUNG der Tatsache, daß das Normungsumfeld sich aufgrund weltweiter Handelsbeziehungen, technologischer Fortschritte oder besonderer Kundenwünsche schnell verändert, daß es auf weltweiter Ebene unterschiedliche Normungskonzepte gibt und bei den interessierten Parteien eine wachsende Tendenz besteht, technische Spezifikationen außerhalb der anerkannten Normungsinfrastrukturen zu erarbeiten, sowie daß es nun an der Zeit ist, Maßnahmen zur Bewältigung neuer Herausforderungen zu ergreifen und für den Erfolg der Normung auch in Zukunft Sorge zu tragen;
8. IN DER ÜBERZEUGUNG, daß es bei der Reaktion auf diese Erfordernisse darauf ankommt, auf der in Europa schon vorhandenen Normungsgrundstruktur aufzubauen und dabei auch den derzeitigen Status und die Verantwortlichkeiten der nationalen Normungsgremien im Rahmen der europäischen und internationalen Normungsgremien (Prinzip der Delegation an nationale Einrichtungen) zu berücksichtigen;
9. IN ANERKENNUNG der Möglichkeiten, die Europa durch die Erweiterung der Union geboten werden, und der damit verbundenen Herausforderungen für die Bewerberländer und deren Normungsgremien im Hinblick darauf, sich dem europäischen Normungssystem anzuschließen und vollen Nutzen daraus zu ziehen;
10. UNTER BETONUNG der Funktion der europäischen Normung als eines Mittels, den spezifischen Erfordernissen des europäischen Marktes zu entsprechen, dem öffentlichen Interesse und insbesondere den europäischen Politiken dienlich zu sein, Normen in neuen Bereichen zu schaffen, internationale Normen kohärent umzusetzen und — unter Wahrung der Unabhängigkeit der Normungsgremien der Mitgliedstaaten — die gegenseitige Verständigung zwischen ihnen sowie die Erarbeitung kohärenter Standpunkte im Bereich der internationalen Normung zu erleichtern —

IST SICH DAHER in folgendem EINIG:

**Grundprinzipien der Normung**

11. BEKRÄFTIGT, daß die Normung eine freiwillige, vom Konsens getragene Tätigkeit ist, die von den und für die interessierten Parteien auf der Grundlage von Offenheit und Transparenz im Rahmen unabhängiger und anerkannter Normungsorganisationen durchgeführt wird und zur Verabschiedung von Normen führt, deren Befolgung freiwillig ist;
12. BETONT, daß die Normen zweckmäßig sein, aufgrund der umfassenden Beteiligung aller interessierten Parteien am Normungsprozeß einen hohen Akzeptanzgrad aufweisen, untereinander kohärent sein und technologische Innovation und Wettbewerb zulassen sollten; deshalb sollten sie auf fundierten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen basieren, in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand gebracht werden und nach Möglichkeit leistungsbezogen sein;

<sup>(1)</sup> ABL C 136 vom 4.8.1985.<sup>(2)</sup> ABL C 173 vom 9.7.1992.<sup>(3)</sup> KOM(98) 291.<sup>(4)</sup> Dok. 8884/98 MI 60 ECO 91.

13. ERMUTIGT die europäischen Normungsgremien dazu, daß sie zusätzlich zur Aufrechterhaltung des Rahmens für die Ausarbeitung von formalen Normen, deren es als Grundlage unter anderem für Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften bei der Rechtsetzung bedarf, auch weiterhin neue Politiken zur Anpassung an die sich wandelnden Markterfordernissen entwickeln, indem sie

- die Palette der für die interessierten Parteien bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen diversifizieren,
- ein abgestuftes System von anderen Produkten als formalen Normen entwickeln, das dem jeweiligen Produkt angepaßte Ausarbeitungsverfahren und Konsultationsprozesse umfaßt und das dafür sorgt, daß diese Produkte gegebenenfalls so bald wie möglich in formale Normen umgewandelt werden,

während sie ihre Verpflichtung zur formalen Normung beibehalten;

14. ERSUCHT die Kommission zu prüfen, auf welche Weise ein Gemeinschaftsrahmen von Grundsätzen für die Anwendung von Spezifikationen, die nicht den Rang formaler Normen haben, entwickelt werden sollte;

15. ERSUCHT die Kommission zu prüfen, ob Unterschiede zwischen der Normung im Bereich der Informations- und der Kommunikationstechnologie und der Normung in anderen Bereichen Schwierigkeiten bereiten bzw. Chancen darstellen und, wenn ja, wie diese angegangen werden sollten;

16. FORDERT die einzelstaatlichen und die europäischen Normungsgremien AUF, sich auch weiterhin für das Funktionieren der europäischen Normungsinfrastruktur und die Verwirklichung gemeinsamer europäischer Ziele einzusetzen;

#### Erweiterung

17. BEGRÜSST die von den Beitrittsländern und ihren Normungsgremien getroffenen Maßnahmen, um mit Unterstützung der Europäischen Union die Normungsinfrastrukturen zu schaffen und auszubauen, deren es zur Erfüllung der Bedingungen für eine Mitgliedschaft bei den europäischen Normungsgremien und somit zu einer umfassenden und tatsächlichen Beteiligung am europäischen Normungsprozeß bedarf; er ruft die europäischen Normungsgremien dazu auf, die Notwendigkeit einer Anpassung ihrer internen Verfahren an größere Mitgliederzahlen sorgfältig zu prüfen;

#### Rolle der Behörden

18. UNTERSTREICHT das legitime Interesse der Behörden an der europäischen Normung in Anbetracht der weitreichenden Auswirkungen der Normung auf die Gesellschaft sowie der neuen Dimension, die die Normung infolge ihrer häufigen Inanspruchnahme für Gemeinschaftspolitik — insbesondere als Grundlage für Rechtsvorschriften nach dem Neuen Konzept — erlangt hat;

19. FORDERT die Behörden AUF, die strategische Bedeutung der Normung anzuerkennen, indem sie insbesondere einen stabilen und transparenten rechtlichen, politischen und finanziellen Rahmen auf europäischer, internationaler und nationaler Ebene aufrechterhalten, innerhalb dessen sich die Normung weiterentwickeln kann, und indem sie für die Einhaltung der für die Normung geltenden Prinzipien sorgen und, soweit angebracht, zum Normungsprozeß beitragen;

20. STELLT FEST, daß das zur Vollendung des einheitlichen Binnenmarkts geschaffene Neue Konzept, das das staatliche Instrument der Richtlinie mit freiwillig anzuwendenden europäischen Normen verbindet, sich bewährt hat und weiter anzuwenden ist und fordert die Kommission auf systematisch zu prüfen, ob das Prinzip des Neuen Konzepts nach Möglichkeit als ein Mittel zur Verbesserung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften auf bisher nicht abgedeckte Sektoren angewandt werden kann;

21. IST DER ANSICHT, daß die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den europäischen Normungsgremien auf der Grundlage einer durch gemeinsame Ziele bestimmten Partnerschaft erfolgen sollte und daß im Verhältnis zwischen der Kommission, den nationalen Behörden und den europäischen Normungsgremien neue Mechanismen für Zusammenarbeit und Transparenz geschaffen werden sollten, und ersucht die europäischen Normungsgremien insbesondere, Verfahren festzulegen, um — in Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden — Probleme zu lösen, die ansonsten zur Anwendung der Schutzklausel führen könnten;

#### Effizienz

22. ERSUCHT die europäischen Normungsgremien, ihre Politik zur Steigerung der Effizienz des Normungsprozesses ständig auf dem neuesten Stand zu halten, um so zur rechten Zeit Normen vorlegen zu können, die den Erfordernissen des Marktes, einschließlich der KMU, und gegebenenfalls den Normungsaufträgen und Vorschriften der Gemeinschaft entsprechen, und ferner auf regelmäßiger Grundlage über die Auswirkungen dieser Politik auf die Effizienz zu berichten;

23. ERSUCHT in diesem Zusammenhang die europäischen Normungsgremien, in einer früheren Phase des Normungsprozesses häufigere Probeabstimmungen in Erwägung zu ziehen, um in Fällen, in denen alle erforderlichen technischen Daten vorliegen, die Überschreitung vereinbarter Zieldaten droht und für die betreffende Textvorlage mit dem erforderlichen positiven Abstimmungsergebnis gerechnet werden kann, zu überprüfen, ob ein Konsens besteht;

24. ERSUCHT die europäischen Normungsgremien, daß sie Mechanismen entwickeln bzw. verbessern, die ergänzend zu dem Konsens auf einzelstaatlicher Ebene ihnen die Möglichkeit geben, die von den verschiedenen Interessengruppen während des Normungsprozesses zum Ausdruck gebrachten Positionen umfassend zu berücksichtigen;

25. FORDERT die Kommission AUF,
- dafür zu sorgen, daß die Normungsaufträge gemäß dem neuen Konzept sorgfältig und effizient formuliert werden und daß die Mitgliedstaaten und die europäischen Normungsgremien ausreichend Gelegenheit erhalten, einen Beitrag zu leisten,
  - dafür zu sorgen, daß mandatgestützte Normungsaktivitäten sorgfältig überwacht werden und im Benehmen mit den europäischen Normungsgremien geeignete Maßnahmen geprüft werden, um angemessene Fortschritte sicherzustellen, sowie
  - als Teil des ständigen Evaluierungsprozesses Studien über die gesamten Auswirkungen der Normung durchzuführen, in enger Zusammenarbeit mit den europäischen Normungsgremien zur Schaffung eines Benchmarking-Systems in bezug auf die Leistungsfähigkeit dieser Gremien beizutragen und den Rat fortlaufend über die Fortschritte bei dieser Arbeit zu unterrichten;
26. FORDERT die Behörden in den Mitgliedstaaten AUF, geeignete und rechtzeitige Beiträge zum Normungsprozeß zu leisten, insbesondere wo eine Normung zur Unterstützung einer Gemeinschaftspolitik oder im öffentlichen Interesse betrieben wird;
27. ERSUCHT alle interessierten Parteien, sich aktiv an der Ausarbeitung von Normen zu beteiligen und zur Gestaltung des Normungsprozesses beizutragen;
28. BEGRÜSST es, daß die europäischen Normungsgremien gemeinsam benutzerfreundliche und aktuelle, leicht zugängliche Informationen über die Fortschritte bei der Normung herausgeben, und ersucht die Normungsgremien um kontinuierliche Verbesserung ihrer Informationspraxis;
29. NIMMT MIT BESORGNIS ZUR KENNTNIS, daß die Erstellung harmonisierter europäischer Normen in einigen Sektoren in Verzug ist und insbesondere bezüglich der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>(1)</sup> harmonisierte Normen bisher ausstehen, und fordert alle betroffenen Stellen auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die zur Erleichterung des freien Warenverkehrs in diesem Sektor erforderlichen Normen erlassen werden können;

### Finanzierung

30. IST DER AUFFASSUNG, daß die Kosten für die Ausarbeitung von Normen grundsätzlich von den interessierten Parteien selbst übernommen werden sollten;
31. BEKRÄFTIGT SEINE ABSICHT, auch weiterhin innerhalb angemessener Haushaltsgrenzen eine gezielte finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für die europäische Normungstätigkeit bereitzustellen;
32. ERSUCHT die einzelstaatlichen und die europäischen Normungsgremien und Behörden zu prüfen, wie in Anbetracht eines sich rasch wandelnden europäischen und internationalen Umfelds und absehbarer Veränderungen bei den herkömmlichen Einnahmequellen die Rentabilität eines umfassenden Normungssystems in Europa finanziell am besten gesichert werden kann;

### Internationale Normung

33. ERKENNT die wachsende Bedeutung der internationalen Normen im Zuge der Globalisierung der Märkte AN und BEKRÄFTIGT sein Eintreten für die internationale Normung und die Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse der Welthandelsorganisation (WTO-TBT), insbesondere in der Überzeugung, daß die Anwendung vollgültiger internationaler Normen durch dieses Übereinkommen weiter gefördert werden sollte, sowie unter Hinweis darauf, daß die Kommission, die Mitgliedstaaten und die europäischen Normungsgremien Instrumente für die wirksame Umsetzung dieser Verpflichtungen geschaffen haben;
34. RUFT die Handelspartner Europas AUF, ihrem Eintreten für die internationale Normung konkret Ausdruck zu geben, indem sie normenorientierte Regelungsmodelle einführen und die Kohärenz der Normen durch Abschaffung von im Widerspruch zu den internationalen Normen stehenden einzelstaatlichen Normen fördern, es sei denn, daß diese internationalen Normen ineffizient oder unangemessen wären, beispielsweise aufgrund eines unzureichenden Umfangs der Garantien oder grundlegender klimatischer oder geographischer Faktoren oder grundlegender technologischer Probleme;
35. UNTERSTREICHT den Modellcharakter der Übereinkünfte von Wien (zwischen ISO und CEN) und von Dresden (zwischen IEC und CENELEC) und ERMUTIGT die Normungsgremien der Handelspartner Europas, vergleichbare Mechanismen für die Zusammenarbeit mit internationalen Normungsgremien und für die Umsetzung internationaler Normen festzulegen;
36. BETONT, daß die europäischen Mitglieder der internationalen Normungsgremien sich nach besten Kräften darum bemühen müssen sicherzustellen, daß diese Gremien effizient und verantwortlich arbeiten und daß die internationalen Normen von ausreichend hoher Qualität sind und so der ihnen gemäß dem WTO-TBT-Übereinkommen zugeordneten Funktion gerecht werden;
37. UNTERSTREICHT das Erfordernis — unter gleichzeitiger Wahrung der Unabhängigkeit der nationalen Normungsgremien — sicherzustellen, daß die auf europäischer Ebene definierten Interessen auf internationaler Ebene — in den Normungsgremien wie auch in den einzelstaatlichen Gremien — auf kohärente Weise vertreten werden, und zu diesem Zweck geeignete Mechanismen für den Austausch einschlägiger Informationen sowie vorbereitende Konsultationen zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den europäischen Normungsgremien vorzusehen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

38. ERINNERT die europäischen Parteien in bezug auf die Ausarbeitung einer harmonisierten Norm anhand internationaler Arbeitsergebnisse daran, daß
- die grundlegenden Anforderungen des Gemeinschaftsrechts in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen und
  - die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Vertrag, u. a. mit Artikel 137, berechtigt sind, auf einzelstaatlicher Ebene Anforderungen betreffend die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, den Umweltschutz, den Verbraucherschutz und andere relevante Politikbereiche festzulegen;
39. HEBT HERVOR, daß Interessengruppen wie z. B. die der Arbeitnehmer, der Verbraucher und der Umweltschützer uneingeschränkt auf allen maßgeblichen Ebenen am Normungsprozeß beteiligt werden sollten, wenn Normen auf internationaler Ebene ausgearbeitet werden;
40. FORDERT die Kommission AUF, in Konsultation mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für eine europäische Normungspolitik im internationalen Kontext zu entwickeln, die die in den Nummern 33 bis 39 angesprochenen Punkte berücksichtigt, und dem Rat vor Juli 2001 Bericht zu erstatten. Diese Leitlinien sollten auf den Erfahrungen und Stärken des europäischen Normungswesen aufbauen und in enger Zusammenarbeit mit den Handelspartnern Europas zur Entwicklung internationaler Normen beitragen, die bei der Beseitigung von technischen Handelshemmnissen eine große Rolle spielen;

#### **Schlußfolgerung**

41. FORDERT die Kommission AUF, dem Rat bis zum 30. Juni 2001 über die im Einklang mit dieser EntschlieÙung eingeleiteten Maßnahmen zu berichten;
42. BESCHLIESST, die Umsetzung dieser EntschlieÙung unter anderem auf der Grundlage des Berichts der Kommission zu überprüfen und erforderlichenfalls über weitere Maßnahmen zu befinden.



**ENTSCHLIESSUNG DES RATES****vom 28. Oktober 1999****zur gegenseitigen Anerkennung**

(2000/C 141/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. **INGEDENK** der Ziele des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des freien Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs, der Niederlassungsfreiheit, des Verbraucherschutzes und des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt;
2. **ANGESICHTS** seiner Schlußfolgerungen vom 30. März 1998 über die gegenseitige Anerkennung;
3. **IN WÜRDIGUNG** der Mitteilung der Kommission zur gegenseitigen Anerkennung im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Aktionsplan für den Binnenmarkt sowie des ersten zweijährlichen Berichts der Kommission über die „Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung in den Waren- und Dienstleistungsmärkten“;
4. **UNTER HINWEIS DARAUF**, daß der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in vielen Fällen einen positiven Beitrag zum freien Waren- und Dienstleistungsverkehr geleistet und große Vorteile für das Funktionieren des Binnenmarktes insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen mit sich gebracht hat;
5. **INGEDENK DESSEN**, daß für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Waren und Dienstleistungen in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig sind und daß die Kommission die Hüterin der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Grundsatzes ist;
6. **IN DER ERWÄGUNG**, daß eine in sich schlüssige Kombination von harmonisierter Gesetzgebung, Normung, Instrumenten zur Konformitätsbewertung, wie z. B. der Zulassung, und gegenseitiger Anerkennung notwendig ist, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten;
7. **UNTER HINWEIS AUF** die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung im Rahmen der Erweiterung der Union;
8. **UNTER HINWEIS AUF** die Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung auch im Rahmen der Welthandelsorganisation und der neuen Runde der internationalen Handelsverhandlungen —
9. **MACHT DARAUF AUFMERKSAM**, daß weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung zu verbessern. Besondere Aufmerksamkeit gebührt dabei den Problemen in einigen Bereichen des Warenaktors (z. B. Lebensmittel, Elektrotechnik, Bauprodukte und Kraftfahrzeuge), des Dienstleistungssektors (z. B. Finanzdienstleistungen) und der fachlichen Eignung (z. B. Anerkennung von Diplomen);
10. **STELLT FEST**, daß Wirtschaftsakteure und Bürger nicht immer in vollem Umfang und richtig Gebrauch von der gegenseitigen Anerkennung machen, da sie keine ausreichende Kenntnis vom Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und von den damit verbundenen operationellen Auswirkungen haben;
11. **STELLT FEST**, daß Wirtschaftsakteure und Bürger in einigen Fällen vielleicht deshalb davon absehen, auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu bauen, weil sie der Meinung sind, daß die Verwaltungsverfahren zur Erlangung der gegenseitigen Anerkennung zu mühevoll oder schwierig sind;
12. **STELLT** ferner **FEST**, daß die Verwaltungen in den Mitgliedstaaten in einigen Fällen vielleicht Probleme mit der wirksamen Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung haben, da es ihnen an ausreichenden Informationen über die Rechtsvorschriften und Kontrollverfahren der anderen Mitgliedstaaten oder an Kenntnissen über die praktische Anwendung des Prinzips fehlt;
13. **BETONT**, daß möglicherweise ausführlichere Informationen besonders über wirtschaftliche Aspekte erforderlich sind, damit die Auswirkungen der Anwendung bzw. Nichtanwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung genau beurteilt werden können;
14. **FORDERT** die Mitgliedstaaten **AUF**, weiterhin geeignete Maßnahmen auszuarbeiten, damit Wirtschaftsakteuren und Bürgern ein wirkungsvoller Rahmen für die gegenseitige Anerkennung geboten wird. Dazu gehören u. a. folgende Maßnahmen:
  - a) Überprüfung und Vereinfachung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und ihrer Umsetzungsverfahren, indem z. B. geeignete Klauseln über die gegenseitige Anerkennung in die Gesetzesvorlagen aufgenommen und die nationalen Verfahren für die effiziente Anwendung dieser Klauseln verbessert werden;
  - b) effiziente Bearbeitung der Anträge von Wirtschaftsakteuren und Bürgern, zügige Beantwortung dieser Anträge, Gewährleistung des angemessenen Funktionierens der gerichtlichen Beschwerdemechanismen und Stärkung der außergerichtlichen Problemlösungsmechanismen einschließlich der Zusammenarbeit der Verwaltungen;

- c) stärkere Sensibilisierung der Bürger und der Wirtschaftsakteure für ihre Rechte bezüglich der gegenseitigen Anerkennung und Intensivierung des Dialogs mit Bürgern und Wirtschaftsakteuren, um Informationen darüber einzuholen, inwieweit die gegenseitige Anerkennung bei Anwendung des etablierten Problemlösungsrahmens funktioniert bzw. nicht funktioniert;
- d) Unterstützung der Kommission bei der Erhebung von Informationen über die Sektoren, in denen die gegenseitige Anerkennung für ihre Industrieunternehmen oder Dienstleistungserbringer bei der Ausfuhr von Waren oder Dienstleistungen in andere Mitgliedstaaten Probleme bereitet;
- e) Gewährleistung, daß den Informationsaustauschpflichten der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 98/34/EG in der durch die Richtlinie 98/48/EG geänderten Fassung und gemäß der Entscheidung Nr. 3052/95/EG uneingeschränkt und wirksam nachgekommen wird, so daß technische Handelshemmnisse in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ermittelt und verhindert werden können;
- f) besondere Berücksichtigung der Bedeutung, die der weiteren Entwicklung und Ausdehnung der Anwendung der gegenseitigen Anerkennung aller Konformitätsbewertungsverfahren, wie beispielsweise der Prüfprotokolle, Bescheinigungen und Konformitätszeichen, zukommt;
15. ERSUCHT die Kommission, sich weiterhin darum zu bemühen, bei den Behörden der Mitgliedstaaten, den Vertretern der Wirtschaft und der Verbraucher sowie anderen Interessengruppen Angaben über Erfolge und Mängel im Bereich der gegenseitigen Anerkennung und über ihre wirtschaftlichen Auswirkungen einzuholen und diese Angaben in die zweijährlichen Berichte sowie in den Binnenmarktanzeiger aufzunehmen und in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren und den Mitgliedstaaten Untersuchungen über die Gleichwertigkeit der Konformität in Sektoren durchzuführen, in denen die gegenseitige Anerkennung anwendbar ist, und Verfahrensweisen zu ermitteln, die den nationalen Behörden die Beurteilung der Gleichwertigkeit des jeweiligen Schutzniveaus erleichtern würden;
16. ERSUCHT die Kommission, geeignete Maßnahmen und Initiativen zur besseren Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung zu ergreifen, so zum Beispiel:
- a) stärkere Sensibilisierung der Bürger und Wirtschaftsakteure für ihre Rechte bezüglich dieses Prinzips, beispielsweise durch aktive Informationskampagnen, Leitfäden und Broschüren und Weiterentwicklung der bestehenden Feedback-Instrumente, um Informationen seitens der Wirtschaftsakteure und Bürger zu erlangen;
- b) möglichst weitergehender Rückgriff auf die Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie beharrliche Weiterverfolgung ihrer Tätigkeiten zur Beendigung der Verstöße gegen die Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und dabei Inanspruchnahme der der Kommission im Vertrag zugewiesenen Befugnisse, insbesondere im Rahmen der Richtlinie 98/34/EG in der durch Richtlinie 98/48/EG geänderten Fassung sowie der Entscheidung Nr. 3052/95/EG;
- c) Gewährleistung, daß die Politiken im Bereich der gegenseitigen Anerkennung mit den anderen Politiken der Gemeinschaft koordiniert werden, und Berücksichtigung aller verfügbaren Instrumente, wie zum Beispiel harmonisierte Rechtsvorschriften, gegenseitige Anerkennung, Konformitätsbewertung und Normung;
- d) Aufstellung konkreter und praktischer Leitlinien für die ordnungsgemäße Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung im Bereich der Waren, der Dienstleistungen und der beruflichen Qualifikationen;
- e) Nutzung des Binnenmarktanzeigers, um Erfolge und Mängel im Bereich der gegenseitigen Anerkennung herauszustellen;
17. APPELLIERT an die Wirtschaftsakteure und die Bürger, das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung in vollem Umfang anzuwenden, indem sie
- a) von ihrem Recht, in den Genuß der gegenseitigen Anerkennung zu gelangen, Gebrauch machen;
- b) die Mitgliedstaaten und die Kommission über alle von ihnen angetroffenen Probleme informieren und erforderlichenfalls die im Rahmen der nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung stehenden rechtlichen Verfahren in Anspruch nehmen;
- c) das von den Mitgliedstaaten und der Kommission bereitgestellte Informationsmaterial nutzen;
18. BESCHLIESST, die Umsetzung dieser EntschlieÙung bis Ende des Jahres 2001 auf der Grundlage des zweijährlichen Berichts und der fortlaufenden Binnenmarktanzeigerausgaben der Kommission zu überprüfen und erforderlichenfalls über weitere Maßnahmen zu entscheiden.
-

# KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

18. Mai 2000

(2000/C 141/03)

<b>1 Euro</b>	=	7,4592	Dänische Kronen
	=	336,7	Griechische Drachmen
	=	8,187	Schwedische Kronen
	=	0,6039	Pfund Sterling
	=	0,8942	US-Dollar
	=	1,3443	Kanadische Dollar
	=	97,6	Yen
	=	1,5534	Schweizer Franken
	=	8,1565	Norwegische Kronen
	=	69,0207	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,578	Australische Dollar
	=	2,002	Neuseeland-Dollar
	=	6,41589	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

## MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DIE MITGLIEDSTAATEN

vom 28. April 2000

**über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II**

(2000/C 141/04)

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. April 2000 beschlossen, gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates <sup>(1)</sup>, im folgenden „allgemeine Verordnung“ genannt, eine Gemeinschaftsinitiative zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung von städtischen Gebieten (im folgenden „URBAN II“ genannt) einzuleiten.
2. Im Rahmen von URBAN II werden Gemeinschaftsmittel für Maßnahmen in Gebieten zur Verfügung gestellt, die den in dieser Mitteilung festgelegten Leitlinien entsprechen und unter die Programme von Gemeinschaftsinitiativen (PGI) fallen, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden vorlegen und von der Kommission genehmigt werden.

**I. Allgemeine Ziele und Grundsätze**

3. Fünf Jahre nach ihrer Einführung im Jahre 1994 zeigen die im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN finanzierten Programme erste Ergebnisse. Durch die Programmmaßnahmen hat sich die Lebensqualität in den Fördergebieten sichtbar verbessert. Diese vielversprechenden Erfolge verdeutlichen den Wert des integrierten Konzepts, das im Rahmen von URBAN zur Bewältigung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Probleme vorgeschlagen wird, die in den städtischen Ballungsgebieten immer häufiger anzutreffen und dort besonders ausgeprägt sind. Das Konzept besteht aus einem Bündel von Maßnahmen zur Sanierung von veralteter Infrastruktur sowie wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Maßnahmen, die ergänzt werden durch Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und zur Verbesserung der Umweltqualität.
4. Während des Programmplanungszeitraums 1994—1999 wurden im Rahmen von URBAN Programme in insgesamt 118 städtischen Gebieten finanziert. Die Gesamtbeteiligung der Gemeinschaft belief sich bei zuschufähigen Investitionen in Höhe von insgesamt 1,8 Mrd. EUR auf rund 900 Mio. EUR und kam 3,2 Millionen Menschen in Europa zugute. Für die Zielgebiete von URBAN konnten somit beachtliche Mittel mobilisiert werden (pro Kopf durchschnittlich 560 EUR).
5. In den Jahren von 1989 bis 1999 wurden aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) weitere 164 Mio. EUR für 59 städtische Pilotprojekte (SPP) im Rahmen der innovativen Maßnahmen bereitgestellt. Mit diesen Projekten wurden städtische Innovationsmaßnahmen gefördert sowie wirtschaftliche, soziale und ökologische Initiativen in kleinerem Maßstab als im Rahmen von

URBAN erprobt, die jedoch ermutigende Ergebnisse zeitigten, insbesondere was die partizipativen, integrierten Stadterneuerungskonzepte betrifft.

6. Die mit URBAN und den SPP gewonnenen Erfahrungen wurden bei dem allgemeinen Dialog über die Städtepolitik berücksichtigt, der in den letzten fünf Jahren stattgefunden hat. Ergebnis dieses Dialogs war die Mitteilung „Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union: Ein Aktionsrahmen“ (KOM(1998) 605 endg.), in der die Kommission darlegt, wie die künftigen Stadtentwicklungsaktionen ihrer Meinung nach aussehen sollten.

Der Aktionsrahmen betont die Bedeutung einer Verstärkung der städtischen Dimension („mainstreaming“) in den Gemeinschaftspolitiken, insbesondere im Rahmen der Strukturfondsinterventionen. Hierzu ist eine ausdrückliche Einbeziehung der städtischen Dimension in die Regionalentwicklungsprogramme erforderlich. Sowohl für die Ziel-1-Regionen als auch für die Ziel-2-Gebiete bedeutet dieses Konzept, daß die einzelnen Programmplanungsdokumente im Rahmen der Strukturfonds Bündel von integrierten Stadtentwicklungsmaßnahmen für die wichtigsten städtischen Gebiete der jeweiligen Region umfassen sollten. Derartige Maßnahmen können durch einen integrierten, gebietsbezogenen Ansatz ähnlich dem, der in der Initiative URBAN entwickelt wurde, einen wesentlichen Beitrag zur ausgeglichenen regionalen Entwicklung oder Umstellung leisten, wie in Teil 3 A. („Stadtentwicklung im Rahmen einer integrierten Regionalpolitik“) der indikativen Leitlinien zu Artikel 10 Absatz 3 der allgemeinen Verordnung erläutert.

Darüber hinaus sollen die aus dem ESF im Rahmen von Ziel 3 geförderten Maßnahmen den sozialen Zusammenhalt auch in den Städten stärken, die nicht unter Ziel 1 und Ziel 2 fallen.

Der Aktionsplan weist auch auf die Notwendigkeit hin, das Know-how und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich sowie im Zusammenhang mit gutem Stadtmanagement zu fördern. Eine bessere Koordinierung der Strukturfonds mit anderen für die Städte bedeutsamen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft ist ebenfalls erforderlich (z. B. verschiedene Schlüsselaktionen aufgrund des Fünften Rahmenprogramms für Forschung und Technologische Entwicklung, einschließlich „Die Stadt von morgen und kulturelles Erbe“, LIFE, SAVE sowie das von der Kommission im Hinblick auf eine verbesserte Umsetzung der gemeinschaftlichen Politiken sowie Gesetzgebung im Bereich Umwelt auf örtlicher Ebene ins Auge gefaßte Kooperationsnetzwerk).

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

7. Es ist wichtig, den besonderen Mehrwert der neuen Gemeinschaftsinitiative und ihre Komplementarität zu den Mainstream-Programmen sicherzustellen. Dies läßt sich erreichen, indem die Mittel im Rahmen von URBAN II zur Ausarbeitung und Durchführung von besonders innovativen Strategien für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung eingesetzt werden, denen eine Wegbereiterfunktion im Hinblick auf sichtbare Veränderungen in einer begrenzten Anzahl städtischer Gebiete in Europa zukommen kann. Die neue URBAN II-Initiative kann auch als Übergang von den innovativen Konzepten in kleinerem Maßstab (wie jenen, die im Rahmen der städtischen Pilotprojekte gemäß Artikel 10 und LIFE entwickelt wurden) zu einem integrierten, partizipativen Ansatz in den Mainstream-Programmen der Strukturfonds sowie als Zentrum für die Verbreitung bewährter Praktiken dienen.

8. Die Zielsetzungen der neuen Initiative sind dabei:

- a) die Förderung der Ausarbeitung und Anwendung von besonders innovativen Strategien für die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung von kleinen und mittleren Städten oder heruntergekommenen Stadtvierteln in größeren Städten.
- b) Förderung und Austausch von Know-how und Erfahrungen in bezug auf eine nachhaltige Stadterneuerung und -entwicklung in der Gemeinschaft.

Die Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele können den Übergang zwischen Innovation und Einbeziehung in die Mainstream-Programme erleichtern, wobei die in den betreffenden städtischen Gebieten durchgeführten Projekte als Modell- oder Flaggschiffprojekte dienen.

9. Zur Verwirklichung dieser Ziele haben die Strategien zur städtischen Regenerierung (siehe Randnummer 12) den folgenden Grundsätzen zu entsprechen:

- ausreichende kritische Masse und entsprechende Förderstrukturen zur Erleichterung der Ausarbeitung und Durchführung von innovativen und nachhaltigen Stadtentwicklungsprogrammen sowie ein kreatives Konzept für Stadtmanagement und nachhaltigen Wandel;
- solide lokale Partnerschaft zur Ermittlung der Herausforderungen, zur Festlegung der Strategie, der Prioritäten und der Mittelverteilung sowie zur Durchführung, Begleitung und Bewertung der Strategie. Die Partnerschaften sollten breit und wirkungsvoll angelegt sein und die Wirtschafts- bzw. Sozialpartner, NRO und Einwohnerverbände, einschließlich der im Bereich Umwelt tätigen, gemäß Artikel 8 der allgemeinen Verordnung mit einschließen;
- Entwicklung eines integrierten räumlichen Ansatzes, gegebenenfalls einschließlich der Förderung interinstitutioneller Partnerschaften;

- Verknüpfung des strategischen Plans für das betreffende Gebiet mit der wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und physischen Struktur bzw. mit den Strategien im Hinblick auf das weitere städtische Gebiet oder die Region;

- Integration wirtschaftlicher, sozialer, sicherheitsbezogener, ökologischer und verkehrstechnischer Aspekte, einschließlich des gleichgestellten Zugangs zu Arbeitsplätzen und Ausbildungsmöglichkeiten, in Gebieten mit einem erhöhten Maß an Ausgrenzungen;

- Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen;

- Förderung der Umsetzung auf örtlicher Ebene von gemeinschaftlichen Umweltpolitiken bzw. damit verbundener Gesetzgebung;

- Komplementarität mit den Hauptinterventionen der Strukturfonds („Mainstream“-Programme) und den übrigen Gemeinschaftsinitiativen oder -programmen.

## II. Förderfähige Gebiete und Aktionsschwerpunkte

10. Im Rahmen der neuen Initiative können rund fünfzig städtische Gebiete gefördert werden. In der Regel sollte die förderfähige Bevölkerung in jedem städtischen Gebiet mindestens 20 000 Einwohner umfassen, wobei diese Mindestzahl in begründeten Fällen auf 10 000 herabgesetzt werden könnte.

Die zu fördernden Städte oder Stadtviertel müssen einheitliche Probleme und räumliche Merkmale aufweisen. Auch muß auf der Grundlage entsprechender Indikatoren, die von den Mitgliedstaaten in Absprache mit der Kommission vorgeschlagen werden, der Nachweis erbracht werden, daß eine wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung erforderlich ist oder daß eine Krisensituation vorliegt. Dabei sind die spezifischen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Städte zu berücksichtigen, die mit erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Probleme konfrontiert sind.

11. Die zu fördernden städtischen Gebiete können innerhalb oder außerhalb von Gebieten liegen, die im Rahmen der Ziele 1 und 2 förderfähig sind. Sie müssen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:

- hohe Langzeitarbeitslosenquote,

- geringe Wirtschaftstätigkeit,

- hohes Armutsniveau und erhöhtes Maß an Ausgrenzungen,

- besonderer Umstellungsbedarf aufgrund lokaler wirtschaftlicher und sozialer Schwierigkeiten,

- hoher Anteil an Einwanderern, ethnischen Minderheiten oder Flüchtlingen,

- niedriges Bildungsniveau, erhebliches Defizit an Qualifikationen in der Bevölkerung, und hohen Schulaussteigererraten,
- hohe Kriminalitätsrate,
- problematische Bevölkerungsentwicklung,
- in besonderem Maße geschädigte Umwelt.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten sonstige wichtige Kriterien berücksichtigen.

12. Die im Rahmen der PGI auszuarbeitenden Strategien müssen eine bestmögliche Wirkung der Interventionen und Sichtbarkeit der ausgewählten Gebiete innerhalb der Mitgliedstaaten sowie auf gemeinschaftlicher Ebene bewirken und die unterschiedliche Funktion der vorgeschlagenen Maßnahme im Vergleich zu den Mainstream-Interventionen hervorheben. Sie sollten folgende Prioritäten beachten:

- Renovierung vorhandener Gebäude im Hinblick auf eine gemischte und umweltfreundliche Nutzung (einschließlich Schutz und Verbesserung von Gebäuden und Freiflächen in heruntergekommenen Gebieten sowie Erhaltung des historischen und kulturellen Erbes) in Verbindung mit dauerhaften Beschäftigungsmöglichkeiten, einer besseren Integration der lokalen Gemeinschaften und ethnischen Minderheiten, der Wiedereingliederung von ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen, größerer Sicherheit sowie Vorbeugung von Kriminalität und weniger Baumaßnahmen auf der grünen Wiese sowie der Reduzierung der Zersiedlungsprozesse;
- Unternehmertum und Beschäftigungsbündnisse, einschließlich örtlicher Beschäftigungsinitiativen und Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere in den Bereichen Hintanhaltung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt sowie deren Schutz und Verbesserung, Erhaltung des kulturellen Erbes und Verbreitung der Kultur sowie Entwicklung von alternativen Betreuungsmöglichkeiten und sonstigen Dienstleistungen unter Berücksichtigung der sich wandelnden Bevölkerungsstruktur. Das Prinzip der Chancengleichheit für Männer und Frauen sollte dabei besondere Beachtung finden;
- Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung von Ausgrenzung und Diskriminierung durch Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und insbesondere von Gruppen wie Frauen, Einwanderer und Flüchtlinge;
- Zurverfügungstellung integrierter öffentlicher Verkehrsmittel, die leistungsfähiger, rentabler und umweltfreundlicher sind und Radfahrer und Fußgänger begünstigen; intelligente Kommunikationsmittel, die zu einer Reduzierung der Benutzung privater Kraftfahrzeuge führen;
- Abfallreduzierung und -behandlung, rationelles Wassermanagement und Lärmverminderung sowie Senkung

des Verbrauchs von Kohlenwasserstoff-Energie durch die Entwicklung von effizienten Energiemanagementsystemen und die Förderung von erneuerbaren Energiequellen, wodurch eine meßbare Reduzierung von CO<sub>2</sub>- und sonstigen Schadstoffemissionen erzielt werden kann;

- Entwicklung des Technologiepotentials der Informationsgesellschaft zur Verbesserung der Versorgung mit Dienstleistungen im öffentlichen Interesse für Kleinunternehmen und Bürger sowie im Hinblick auf einen Beitrag zur sozialen Eingliederung, zur Innovation und Regeneration im Wirtschaftsbereich, zu integrierten Umweltpolitiken und damit in Zusammenhang stehendem Management, Humanressourcen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten und zu einem effizienten Management von Dienstleistungen wie Gesundheitsvorsorge, allgemeine und berufliche Bildung und Nahversorgung.

Bei der Wahl zwischen diesen Prioritäten muß der Nachweis erbracht werden, daß die Strategien auf organisatorischen Wandel, ein partizipatives Stadtmanagement, die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und den Aufbau von Kapazitäten ausgerichtet sind, die sich auf die Mainstream-Programme auf lokaler und breiterer Ebene übertragen lassen.

13. Anhang I enthält ein Verzeichnis der Maßnahmen, die im Rahmen dieser Initiative finanziert werden können. Dieses beispielhafte und nicht vollständige Verzeichnis umfaßt eine Reihe von Maßnahmenarten, die bereits in der vorangegangenen URBAN-Initiative sowie in den städtischen Pilotprojekten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) <sup>(1)</sup> enthalten waren.
14. Jedes Programm umfaßt außerdem Maßnahmen zur Förderung von Know-how sowie zum Austausch und zur Verbreitung von Erfahrungen und bewährten Praktiken auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der Städte und der nachhaltigen Stadtentwicklung.
15. Zur Koordinierung und Verbesserung dieses Prozesses bedarf es darüber hinaus eines Mechanismus, der die Ermittlung bzw. Anerkennung von Innovationen und bewährten Praktiken, strukturierten Erfahrungsaustausch, Begleitung und Bewertung (einschließlich Methoden hinsichtlich Quantifizierung und Anwendung geeigneter Indikatoren), Lehren im Rahmen der laufenden Städtischen Pilotprojekte bzw. des Städte-Audits, Förderung der Einbeziehung in die „Mainstream“-Programme der Ziele 1 und 2 sowie Bewertung der Wirkung anderer Gemeinschaftspolitiken auf die Städte usw. erleichtert. Zur Förderung des Austausches von Erfahrungen und bewährten Methoden durch Maßnahmen der technischen Hilfe und insbesondere durch Vernetzung kann ein Betrag von bis zu 15 Mio. EUR eingesetzt werden (siehe Randnummer 32).

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34.

### III. Ausarbeitung, Vorlage und Genehmigung der Programme

16. Auf der Grundlage der von der Kommission vorgenommenen indikativen Mittelzuweisungen je Mitgliedstaat sowie der festgelegten Mindestausgaben je Einwohner und indikativen Anzahl von förderfähigen städtischen Gebieten je Mitgliedstaat (siehe Kapitel V) legen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der unter Randnummer 11 genannten Kriterien die entsprechenden Gebiete fest und teilen die Fördermittel auf diese auf.

Die Strategien werden nach ihrer Qualität, ihrem innovativen Charakter und ihrer Fähigkeit ausgewählt, zur Lösung der Probleme beizutragen und das ermittelte Potential im Hinblick auf erhöhte Nachhaltigkeit im Stadtbereich und Lebensqualität zu entwickeln. Bei der Auswahl wird ebenfalls berücksichtigt, ob sie sich als Flaggschiffprojekte auf nationaler und europäischer Ebene eignen und die Verbreitung bewährter Praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie in anderen Teilen Europas erleichtern können.

17. Die PGI werden gemäß den Prinzipien, Aktionsschwerpunkten und Verfahren, wie sie unter den Randnummern 7 bis 14 beschrieben sind, von den lokalen Behörden der förderfähigen Gebiete und je nach der institutionellen Struktur der einzelnen Mitgliedstaaten gegebenenfalls in Partnerschaft mit den regionalen und nationalen Behörden erstellt.

Jedes Programm ist auf ein städtisches Gebiet ausgerichtet, das sehr einheitliche funktionelle und räumliche Merkmale und Probleme aufweist. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können mehrere städtische Gebiete (mit jeweils mindestens 10 000 Einwohnern), die zum selben räumlichen Bereich gehören, im Rahmen ein und desselben Programms gefördert werden.

18. Der Inhalt der Programme entspricht dem in Artikel 19 Absatz 3 der allgemeinen Verordnung beschriebenen Inhalt der Einheitlichen Programmplanungsdokumente. Er ist an die besonderen Erfordernisse und Bedingungen der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der städtischen Gebiete angepaßt und umfaßt folgende Bestandteile:

- eine Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 41 Absatz 2, die der Analyse der Stärken und Schwächen des betreffenden Gebiets sowie der erwarteten Auswirkungen — insbesondere auf die Umwelt und die Gleichstellung von Männern und Frauen — dient;
- eine Beschreibung des Ablaufs der Programmplanung, einschließlich der Vorkehrungen zur Konsultierung der Partner;
- Strategie und Schwerpunkte für die Entwicklung des unter das Programm fallenden städtischen Gebiets. Hierzu gehören folgende Angaben: die Schwerpunkte; die spezifischen Ziele, die, soweit dies ihrer Art nach

möglich ist, zu quantifizieren sind; Angaben darüber, inwieweit diese Strategie und diese Schwerpunkte zur Erzielung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und die indikativen Leitlinien gemäß Artikel 10 Absatz 3 der allgemeinen Verordnung berücksichtigen;

- eine zusammenfassende Beschreibung der für die Umsetzung der Schwerpunkte geplanten Maßnahmen, einschließlich der Angaben, die notwendig sind, um die Übereinstimmung mit den Beihilfeprogrammen nach Artikel 87 des Vertrags zu überprüfen; Angabe der Art der zur Vorbereitung, Begleitung und Bewertung des PGI erforderlichen Maßnahmen; Kriterien, die verwendet werden, um deren städtischen Charakter bzw. Bedeutung zu bestimmen;
- einen indikativen Finanzierungsplan, der gemäß den Artikeln 28 und 29 der allgemeinen Verordnung für jeden Schwerpunkt und jedes Jahr Angaben enthält zu dem vorgesehenen Höchstbetrag für die Beteiligung des EFRE und gegebenenfalls der EIB sowie zum Gesamtbetrag der zuschufähigen öffentlichen und diesen gleichgestellten und geschätzten privaten Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Beteiligungen. Die vorgesehene jährliche Gesamtbeteiligung des EFRE muß mit der geltenden finanziellen Vorausschau vereinbar sein;
- Bestimmungen zur Durchführung des PGI:
  - die Benennung der am Programm beteiligten Behörden und Einrichtungen, insbesondere:
    - eine Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 9 Buchstabe n) der allgemeinen Verordnung, die insgesamt für die Verwaltung des PGI zuständig ist;
    - eine Einrichtung (falls nicht mit der Verwaltungsbehörde identisch), die als Zahlstelle im Sinne von Artikel 9 Buchstabe o) und Artikel 32 der allgemeinen Verordnung fungiert;
    - ein für das Programm zuständiger Begleitausschuß gemäß Artikel 35 der allgemeinen Verordnung (siehe Randnummer 22) sowie gegebenenfalls ein Lenkungsausschuß (siehe Randnummer 23);
  - eine Beschreibung der Regelungen für die Verwaltung des PGI, einschließlich der Mechanismen für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und für die Auswahl der Maßnahmen, sowie gegebenenfalls eine Beschreibung der Rolle des Lenkungsausschusses;
  - eine Beschreibung der Systeme für die Begleitung und Bewertung, einschließlich der Rolle des Begleitausschusses und der entsprechenden, in den jeweiligen Programmzyklusstufen beteiligten Partner;

- die Festlegung eines Systems für die finanzielle Verwaltung, das eine rasche und transparente Weiterleitung dieser Finanzmittel an die Endbegünstigten ermöglicht;
  - eine Beschreibung der speziellen Regelungen und Verfahren für die Kontrolle des PGI unter Angabe der einzelnen Zuständigkeiten in bezug auf Finanzverwaltung und -kontrolle gemäß den Artikeln 38 und 39;
- Angaben zu den erforderlichen Mitteln für die Vorbereitung, Begleitung und Bewertung der Interventionen.
19. Die auf diese Weise ausgearbeiteten Programme werden der Kommission von den Behörden vorgelegt, die von den jeweiligen Mitgliedstaaten benannt wurden.

Bei der Genehmigung eines jeden Programms durch die Kommission gewährt diese eine Beteiligung des EFRE. Außerdem kann die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten für das gesamte Programm oder einen Teil des Programms einen Globalzuschuß gewähren.

20. Jedes PGI wird durch eine Ergänzung zur Programmplanung, definiert in Artikel 9 Buchstabe m) der allgemeinen Verordnung und beschrieben in Artikel 18 Absatz 3, vervollständigt, außer wenn für das gesamte Programm ein Globalzuschuß gewährt wird.
21. Diese Ergänzung zur Programmplanung wird der Kommission spätestens drei Monate nach der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung des PGI übermittelt. Für die Ausarbeitung der Ergänzung zur Programmplanung gelten dieselben Kooperations- und Partnerschaftsbestimmungen wie für das PGI.

#### **IV. Begleitung, Durchführung und Bewertung der Interventionen**

22. Die Begleitung des Programms erfolgt durch einen Begleitausschuß gemäß den Bestimmungen von Artikel 35 der allgemeinen Verordnung. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses, der mindestens einmal im Jahr zusammentritt, zählen insbesondere die Genehmigung der obengenannten Ergänzung zur Programmplanung, spätere Änderungen des Programms oder der Ergänzung zur Programmplanung, die Begleitung und Bewertung des Gesamtprogramms und die Genehmigung der Aufgabenbeschreibung für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern der am Programm beteiligten lokalen und gegebenenfalls der regionalen und nationalen Behörden zusammen. Die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie von Nichtregierungsorganisationen, einschließlich jener des Umweltsektors, ist erwünscht und erfolgt gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der allgemeinen Verordnung. Ein Vertreter der Kommission und gegebenenfalls der EIB nimmt an den Arbeiten des Begleitausschusses mit beratender Stimme teil.
23. Betrifft ein Programm mehr als ein städtisches Gebiet, so erfolgen die Auswahl der Maßnahmen und die Begleitung

von deren Durchführung durch einen Lenkungsausschuß je Gebiet. Für die Zusammensetzung dieses Ausschusses gelten dieselben Kooperations- und Partnerschaftsprinzipien wie für den Begleitausschuß. Ein Vertreter der Kommission kann als Beobachter teilnehmen. Betrifft ein Programm nur ein einziges städtisches Gebiet, so können die Aufgaben des Lenkungsausschusses vom Begleitausschuß wahrgenommen werden, der als Lenkungsausschuß handelt.

24. Die Verwaltungsbehörde ist zuständig für die in Artikel 34 der allgemeinen Verordnung beschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Vorbereitung der vom Begleitausschuß und gegebenenfalls vom Lenkungsausschuß zu treffenden Entscheidungen. Sie nimmt insbesondere die im Hinblick auf eine Finanzierung eingereichten Maßnahmenvorschläge entgegen, prüft sie und nimmt eine erste Beurteilung vor, oder sie koordiniert diese Aufgaben. Außerdem koordiniert sie die Tätigkeiten der gegebenenfalls für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen benannten Behörden oder Einrichtungen.
25. Der Beitrag des EFRE wird auf ein Bankkonto der Zahlstelle oder der als Zahlstelle fungierenden Verwaltungsbehörde eingezahlt. Auf der Grundlage der Entscheidungen des Begleitausschusses und gegebenenfalls des Lenkungsausschusses wird dieser Betrag anschließend von der Zahlstelle (oder der Verwaltungsbehörde) an die gegebenenfalls für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen benannten Behörden oder Einrichtungen oder an die Endbegünstigten gezahlt.
26. Für die PGI gelten die Bestimmungen der allgemeinen Verordnung bezüglich der Beteiligung und finanziellen Verwaltung der Fonds (Titel III) sowie der Begleitung, Bewertung und Finanzkontrolle. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuß sollen bei der Ausarbeitung der Indikatoren im Einklang mit den Erfordernissen gemäß Artikel 36 dieser Verordnung den methodischen Leitlinien und Listen mit Beispielen für Indikatoren Rechnung tragen, welche die Kommission veröffentlicht hat. Gemäß Artikel 21 Absatz 4 dieser Verordnung können die PGI im Anschluß an die in Artikel 42 genannte Halbzeitbewertung auf Betreiben der betreffenden Mitgliedstaaten oder der Kommission im Einvernehmen mit diesen Mitgliedstaaten abgeändert werden.

#### **V. Finanzierung**

27. Die Gemeinschaftsinitiative URBAN II wird von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemeinsam finanziert.
28. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der allgemeinen Verordnung stellt der EFRE im Zeitraum 2000—2006 insgesamt 700 Mio. EUR (Preise von 1999) für URBAN II bereit. Gemäß Artikel 7 der Verordnung trägt der EFRE-Anteil an jedem PGI bis zum Jahr 2003 der jährlichen Indexierungsrate von 2 % Rechnung. Bis 31. Dezember 2003 legt die Kommission den Indexierungssatz für die Jahre 2004 bis 2006 fest. Gemäß Artikel 29 der allgemeinen Verordnung darf die EFRE-Beteiligung in Ziel-1-Regionen 75 % der Gesamtkosten und in den übrigen Gebieten 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.



Die Kommission weist jedem Mitgliedstaat eine indikative Mittelausstattung zu und legt für jeden Mitgliedstaat eine indikative Anzahl von städtischen Gebieten fest, die im Rahmen der Initiative gefördert werden können (siehe Anhang II).

Bei der Aufteilung dieses indikativen Betrags sorgt der Mitgliedstaat dafür, daß jedem Fördergebiet mindestens 500 EUR/Einwohner aus den Gesamtmitteln zugewiesen werden.

Die Kommission ist bereit, etwaige Anträge auf Anhebung der in Anhang II angegebenen Programmanzahl zu prüfen, sofern die Anträge die Mindestgrenzen von 500 EUR/Einwohner (siehe oben) und 20 000 Einwohner (siehe Randnummer 10) einhalten.

EIB-Darlehen können ebenfalls in Anspruch genommen werden.

29. Gemäß Artikel 21 der genannten allgemeinen Verordnung werden aus dem EFRE zur Durchführung der Initiative URBAN II erforderliche Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen finanziert, die im Rahmen des ESF förderfähig sind, und gegebenenfalls unter den FIAF fallende Maßnahmen in bezug auf den Fischereisektor.

30. Gemäß den Artikeln 2 und 20 der allgemeinen Verordnung können im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen Maßnahmen der technischen Hilfe durchgeführt werden.

31. Im Rahmen der Programme kann die Kommission technische Hilfe für die Ausarbeitung, Finanzierung und Durchführung von Vorschlägen für URBAN II bereitstellen. Gemäß Artikel 29 der allgemeinen Verordnung gelten dabei in allen Fällen, in denen die technische Hilfe auf Antrag eines Mitgliedstaats erfolgt, die vorgesehenen Kofinanzierungssätze.

In Ausnahmefällen können Maßnahmen der technischen Hilfe bis zu 100 % aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden, sofern sie auf Initiative der Kommission durchgeführt werden.

32. Zur Förderung des Austausches von Erfahrungen und bewährten Methoden, insbesondere durch Vernetzung, kann ein Betrag von bis zu 15 Mio. EUR eingesetzt werden.

Bei Maßnahmen, die auf Antrag der Mitgliedstaaten durchgeführt werden, gelten die üblichen Kofinanzierungssätze.

Werden diese Maßnahmen auf Initiative der Kommission durchgeführt, so können sie bis zu 100 % aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden.

33. Die Finanzierung zu 100 % im Rahmen der beiden unter den Randnummern 31 und 32 beschriebenen Maßnahmenarten technischer Hilfe, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden, beträgt nicht mehr als 2 % der gesamten EFRE-Beteiligung gemäß Randnummer 28.

## VI. Zeitplan

34. Mitgliedstaaten, die an der Initiative URBAN II interessiert sind, werden aufgefordert, innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Vorschläge für PGI oder gegebenenfalls Anträge auf Globalzuschüsse für städtische Gebiete einzureichen. In Anhang II ist die indikative Anzahl der förderfähigen Programme je Mitgliedstaat aufgeführt. Vorschläge, die nach dieser Frist eingehen, brauchen von der Kommission nicht berücksichtigt zu werden.

35. Sämtliche Schreiben im Zusammenhang mit dieser Mitteilung sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Regionalpolitik,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

Brüssel, den 28. April 2000.

## ANHANG I

**INDIKATIVES VERZEICHNIS VON FÖRDERFÄHIGEN MASSNAHMEN**

Gemäß der allgemeinen Verordnung müssen alle aus dem EFRE kofinanzierten Maßnahmen den Geltungsbereich der Strukturfonds und die Bestimmungen über die Zuschußfähigkeit der Ausgaben berücksichtigen. Des weiteren müssen sie im Einklang mit anderen Gemeinschaftspolitiken, einschließlich den Wettbewerbsregeln, stehen.

*Gemischte Nutzung von städtischen Gebieten und umweltfreundliche Neuerschließung von Industriebrachen*

- Sanierung von Brachen und verunreinigtem Gelände,
- Sanierung öffentlicher Anlagen, einschließlich Grünflächen,
- dauerhafte und umweltgerechte Renovierung von Gebäuden im Hinblick auf die Nutzung für wirtschaftliche und soziale Aktivitäten,
- Erhaltung und Aufwertung des historischen und kulturellen Erbes,
- Erhöhung der Sicherheit und Verbrechensverhütung, Beteiligung der Einwohner an der Überwachung der Stadtviertel; Verbesserung der Straßenbeleuchtung; Kameraüberwachung (CCTV); nichtöffentliche Gebiete können nicht finanziert werden,
- Personalschulungen.

Der Wohnungsbau kann aus dem EFRE nicht finanziert werden. Behindern jedoch schlechte Wohnverhältnisse die Bemühungen um eine Lösung der Stadtentwicklungsprobleme, so ist im Rahmen der Programme der Nachweis zu erbringen, daß die nationalen und/oder lokalen Behörden angemessene Mittel zur Verbesserung der Wohnverhältnisse bereitgestellt haben, die über den zuschufähigen Gesamtbetrag für das URBAN II-Programm hinausgehen. Die Programme sollten darlegen, inwieweit Maßnahmen im Wohnungsbau mit aus dem EFRE kofinanzierten Aktivitäten kohärent sind.

*Unternehmertum und Beschäftigungsbündnisse*

- Unterstützung für Unternehmen, Handel, Genossenschaften, Gegenseitigkeitsverbände, Dienstleistungen für KMU; Gründung von Unternehmenszentren, Einrichtungen für den Technologietransfer,
- Gründung öffentlich-privater Partnerschaften, insbesondere zur Verwaltung von Programmen für eine integrierte wirtschaftliche Entwicklung und zur Förderung von „Öko-Unternehmen“,
- Errichtung eines Büros von Management- und Marketingberatern; bedarfsgerechte Beratung für Geschäftsleute und neugegründete Unternehmen,
- Fortbildung im Bereich der neuen Technologien, z. B. rechnergestützte Produktion im Bereich von wirtschaftsbezogenen und/oder umweltfreundlichen Technologien,
- Unterstützung für beschäftigungswirksame Projekte auf lokaler Ebene,
- Bereitstellung von Einrichtungen für Kultur, Freizeit und Sport, sofern sie zur Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze bzw. zum sozialen Zusammenhalt beitragen,
- Erhaltung des kulturellen Erbes und Verbreitung der Kultur,
- Schaffung von Kindergärten und Kindertagesstätten,
- Bereitstellung von alternativen Betreuungsmöglichkeiten und sonstigen Dienstleistungen im besonderen für ältere Menschen und Kinder,
- Beratung hinsichtlich Sicherheitsbelangen und Schutz vor Kriminalität.

*Integration von ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen und erschwinglicher Zugang zu Basisdienstleistungen*

- bedarfsgerechte Beratung, Fortbildungsmaßnahmen und Sprachkurse, die besonders auf die speziellen Bedürfnisse von Minderheiten zugeschnitten sind,
- mobile Beratungsgruppen für Beschäftigung und Fortbildung,

- Arbeitserfahrungsprogramme im Rahmen lokaler Wiedereingliederungsprojekte,
- Verbesserung der Gesundheitsdienste; Rehabilitationszentren für Drogenabhängige,
- Investitionen in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen (einschließlich Drogenrehabilitationszentren), die von ihrer Dimension her der lokalen Entwicklung bzw. Beschäftigungsentwicklung angemessen sind.
- Förderung von integrierten bzw. angepaßten Aus- und Weiterbildungsschemata im Hinblick auf die Wiedereingliederung von benachteiligten und ausgegrenzten Personen,
- Öffentliche Verkehrsverbindungen zu Ballungszentren von Arbeitsplätzen und Fortbildung innerhalb und außerhalb des Gebiets.

*Integrierte öffentliche Verkehrsnetze und Kommunikationssysteme*

- Reorganisation der Verkehrssysteme, einschließlich der Einführung von Straßenbenutzungsgebühren, Einrichtung von autofreien Bereichen, Systeme für „intelligente“ Verkehrsregelung und „Park & Ride“-Einrichtungen,
- Einführung von integrierten öffentlichen Verkehrsdiensten,
- Verbesserung der Sicherheitsbedingungen von öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Telematikdienste hinsichtlich Reiseinformationen, Reservierung und Bezahlung,
- öffentliche Verkehrsmittel mit geringem Energieverbrauch,
- sichere und attraktive Fußgänger- und Radwege bzw. „grüne“ Weganlagen,
- Schulung von Personal.

*Abfallreduzierung und -behandlung; rationelles Wassermanagement und Lärmverminderung; Senkung des Verbrauchs von Kohlenwasserstoffenergie*

- Förderung der Verringerung der Abfallmengen, von 100%igen Recycling und selektivem Sammeln bzw. selektiver Entsorgung,
- Luftgüteüberwachung und Lärmverminderung (lokale Aktionspläne),
- Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs, Förderung der Verwendung von Regenwasser und von verbessertem Abwassermanagement,
- Förderung der rationellen Nutzung und Reduzierung des Verbrauchs von Energie,
- Förderung von erneuerbaren Energiequellen,
- Ausbildungsmaßnahmen im Hinblick auf Umweltmanagement und -schutz.

*Entwicklung des Potentials der Technologien der Informationsgesellschaft*

- Fortbildung und Einrichtungen zur Unterstützung von Telearbeit sowie des Gebrauchs von Internet und anderer Telematikanwendungen,
- Förderung eines effektiven Zugangs zu Telematikdiensten sowie deren Verwendung durch den Bürger,
- Informationssysteme für das Management von Humanressourcen und Beschäftigungsmöglichkeiten,
- Unterstützung des Gebrauchs von Informations- und Kommunikationstechnologien im Zusammenhang mit Bildung und Fortbildung, Beschäftigungsmöglichkeiten und Kultur,
- Entwicklung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse, im besonderen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheitsvorsorge, Umweltinformation, Unterstützungsmaßnahmen für KMU, insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr, und Nahversorgung,
- Unterstützung von lokalen Behörden hinsichtlich know-how und Technologietransfer auf Basis bestehender Erfahrungswerte auf Ebene der Städte in der Gemeinschaft.

*Verbesserung des Stadtmanagements*

- Studien und Sachverständigengutachten über die Umstrukturierung und Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen,
- Förderung neuer und moderner Stadtmanagementstrukturen; Ausbildungsmaßnahmen,
- Einführung von Indikatoren für lokale Nachhaltigkeit, follow-up hinsichtlich deren Verwendung und mögliche Verbesserungen,
- Informationskampagnen (einschließlich im Hinblick auf die Verminderung von „Stigmatisierung“), Maßnahmen zur Verbesserung des Zuganges zu Information inklusive im Umweltbereich und Miteinbeziehung der Bürger in den Entscheidungsprozeß,
- Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken und Entwicklung der Datenbank der Europäischen Union über bewährte Praktiken im städtischen Management und Nachhaltigkeit.

---

**ANHANG II****INDIKATIVE ANZAHL DER VON URBAN II ABZUDECKENDEN GEBIETE**

B	2
DK	1
D	10
EL	2
E	8
F	7
IRL	1
I	8
L	—
NL	2
A	1
P	2
FIN	1
S	1
UK	9

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.1858 — Thomson-CSF/Racal (II))**

(2000/C 141/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 8. Mai 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Thomson-CSF (FR) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Racal (UK) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Unternehmen Thomson-CSF: Professionelle Elektronik, Verteidigungssysteme.
  - Unternehmen Racal: Verteidigungselektronik, industrielle Elektronik.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.1858 — Thomson-CSF/Racal (II), an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.1933 — Citigroup/Flender)**

(2000/C 141/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 12. Mai 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Citycorp Venture Capital Ltd, das von Citigroup Inc. kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen A. Friedr. Flender Aktiengesellschaft durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Citycorp Venture Capital Ltd: Eine britische Dachgesellschaft, die ein breites Feld an Finanzdienstleistungen anbietet.

— A. Friedr. Flender Aktiengesellschaft: Ein deutsches Unternehmen, das in der Entwicklung, der Fertigung und dem Verkauf mechanischer Kraftübertragungskomponenten aktiv ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.1933 — Citigroup/Flender, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache COMP/M.1795 — Vodafone Airtouch/Mannesmann)**

(2000/C 141/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 12. April 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M1795. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

---

## II

(Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union)

## RAT

**Initiative der Portugiesischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates zur Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen für den Datenschutz, die mit dem Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich und dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen) geschaffen wurden**

(2000/C 141/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf Artikel 30 des Vertrags über die Europäische Union,

gestützt auf Artikel 2 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union,

auf Initiative der Portugiesischen Republik,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), im Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich und im Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen) wurden Gemeinsame Kontrollinstanzen eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, die ordnungsgemäße Anwendung der Datenschutzbestimmungen dieser Übereinkommen zu überwachen.
- (2) Damit diese Gemeinsamen Kontrollinstanzen effizient arbeiten können und zur Kostensenkung sollten diese Instanzen durch eine einzige, unabhängige Geschäftsstelle für den Datenschutz unterstützt werden, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben ausschließlich an die Weisungen dieser Instanzen gebunden ist.
- (3) Aus praktischen Gründen und unbeschadet künftiger Entscheidungen über die Umwandlung der derzeitigen Gemeinsamen Kontrollinstanzen in eine einzige Kontrollinstanz mit Rechtspersönlichkeit und eigenem Haushalt sollte die Verwaltung der Datenschutz-Geschäftsstelle eng an das Generalsekretariat des Rates angebunden, ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Aufgaben jedoch gewahrt werden.
- (4) Um diese Unabhängigkeit zu gewährleisten, sollten Entscheidungen über die Ernennung und Amtsenthebung des Leiters der Datenschutz-Geschäftsstelle vom Stellvertretenden Generalsekretär des Rates auf Vorschlag der Gemein-

samen Kontrollinstanzen getroffen werden; ferner sollten die übrigen der Datenschutz-Geschäftsstelle zugewiesenen Bediensteten ausschließlich den Weisungen des Leiters der Geschäftsstelle unterstehen.

- (5) Die Verwaltungskosten der Datenschutz-Geschäftsstelle sollten im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verbucht werden. Europol sollte zur Finanzierung bestimmter Ausgaben im Zusammenhang mit Sitzungen, die sich auf Fragen der Durchführung des Europol-Übereinkommens beziehen, beitragen.
- (6) Da der Beschluß 1999/438/EG des Rates vom 20. Mai 1999 über eine Gemeinsame Kontrollinstanz, geschaffen auf der Grundlage von Artikel 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985, betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990<sup>(1)</sup>, durch den vorliegenden Beschluß ersetzt wird, sollte er mit dessen Wirksamwerden aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

**Datenschutz-Geschäftsstelle: Einrichtung und Aufgaben**

- (1) Es wird eine Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen (Datenschutz-Geschäftsstelle) eingerichtet, die mit dem Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich und dem Übereinkommen von 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen von 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen) geschaffen wurde.
- (2) Die Datenschutz-Geschäftsstelle nimmt die Aufgaben wahr, die in der jeweiligen Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kontrollinstanzen für die Sekretariate dieser Instanzen vorgesehen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 34.



## Artikel 2

### Datenschutzbeauftragter

(1) Der Datenschutz-Geschäftsstelle steht ein Datenschutzbeauftragter vor, dessen Unabhängigkeit bei der Ausübung seiner Aufgaben gewährleistet wird und der nur an Weisungen der Kontrollinstanzen und ihrer Vorsitzenden gebunden ist. Der stellvertretende Generalsekretär des Rates ernennt auf Vorschlag der Gemeinsamen Kontrollinstanzen den Datenschutzbeauftragten für einen Zeitraum von zwei Jahren; Wiederernennung ist zulässig.

(2) Der Datenschutzbeauftragte wird unter Persönlichkeiten ausgewählt, die Bürger der Europäischen Union sind, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten. Er hat jede Handlung zu unterlassen, die mit seinen Aufgaben unvereinbar ist, und er darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Er muß bei der Übernahme von Tätigkeiten oder der Annahme von Vorteilen nach Ablauf seiner Amtstätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend sein.

(3) Der Datenschutzbeauftragte kann vom stellvertretenden Generalsekretär des Rates auf Vorschlag der Gemeinsamen Kontrollinstanzen seines Amtes enthoben werden, wenn er die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt oder in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat.

(4) Abgesehen von der Amtsenthebung nach Absatz 3 endet das Amt des Datenschutzbeauftragten mit Wirksamwerden des Rücktritts. Im Fall des Rücktritts bleibt der Datenschutzbeauftragte im Amt, bis er ersetzt worden ist.

(5) Der Datenschutzbeauftragte unterliegt sowohl während als auch nach Ablauf seiner Amtszeit dem Berufsgeheimnis hinsichtlich aller vertraulichen Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Aufgaben Kenntnis erhält.

(6) Sofern in diesem Beschluß nicht anders angegeben, gelten für den Datenschutzbeauftragten während seiner Amtszeit die Regeln für Personen mit dem Status eines Bediensteten auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der Artikel 12 bis 15 und 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften. Die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe, in der die Einstellung erfolgt, richten sich nach den Kriterien für die Beamten und sonstigen Bediensteten des Generalsekretariats des Rates. Wenn die ernannte Person bereits Beamter der Gemeinschaften ist, wird sie im dienstlichen Interesse gemäß Artikel 37 Buchstabe a) erster Gedankenstrich des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften für die Dauer ihres Amtes abgeordnet. Der erste Satz des letzten Absatzes von Artikel 37 des Beamtenstatuts gilt unbeschadet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels.

## Artikel 3

### Personal

(1) Die Datenschutz-Geschäftsstelle ist mit dem für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal auszustatten. Die

der Datenschutz-Geschäftsstelle zugewiesenen Bediensteten besetzen Planstellen, die in dem dem Einzelplan „Rat“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union beigefügten Stellenplan aufgeführt sind.

(2) Bei der Ausübung ihrer Aufgaben sind diese Mitglieder des in Absatz 1 genannten Personals ausschließlich an die Weisungen des Datenschutzbeauftragten und der Gemeinsamen Kontrollinstanzen gebunden. Abgesehen vom Datenschutzbeauftragten und von den Gemeinsamen Kontrollinstanzen dürfen sie in diesem Zusammenhang von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder Person Weisungen anfordern oder entgegennehmen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten für das der Datenschutz-Geschäftsstelle zugewiesene Personal die Vorschriften und Regelungen für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften. Im Hinblick auf die Ausübung der Befugnisse, die im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften der Anstellungsbehörde übertragen werden, sowie der Befugnisse im Rahmen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Beamten gelten für das Personal die gleichen Regeln wie für die Beamten und sonstigen Bediensteten des Generalsekretariats des Rates.

## Artikel 4

### Administrative Unterstützung

(1) Das Generalsekretariat des Rates stellt den Büroraum und die Ausstattung bereit, die für die Ausübung der Aufgaben der Datenschutz-Geschäftsstelle erforderlich sind. Es stellt Einrichtungen für Sitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanzen in den Räumlichkeiten des Rates, einschließlich Dolmetscheinrichtungen, bereit.

(2) Die Vorsitze der Gemeinsamen Kontrollinstanzen legen mit der vorherigen Zustimmung des Ratsvorsitzes die Termine für ihre Sitzungen in den Räumlichkeiten des Rates fest.

## Artikel 5

### Finanzierung

(1) Innerhalb der durch den Finanzbogen vorgegebenen Grenzen gehen die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen der Datenschutz-Geschäftsstelle (insbesondere Ausstattung, Dienstbezüge, Zulagen und sonstige Personalaufwendungen) zu Lasten des Einzelplans „Rat“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

(2) Die Kosten in direktem Zusammenhang mit Sitzungen (insbesondere Reisekosten für Delegierte und Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen) werden getragen

— vom Rat: für Sitzungen zu Fragen der Durchführung des Schengener Durchführungsübereinkommens und für Sitzungen zu Fragen der Durchführung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich;

— von Europol: für Sitzungen zu Fragen der Durchführung des Europol-Übereinkommens.

Wenn ein Vertreter eines Mitgliedstaats in Sitzungen einer der Gemeinsamen Kontrollinstanzen im Rahmen ein und derselben Dienstreise an zwei oder mehr Sitzungen teilnimmt, von denen sich eine auf Fragen der Durchführung des Europol-Übereinkommens bezieht, werden die Reisekosten dieses Teilnehmers von Europol getragen.

*Artikel 6*

**Schlußbestimmungen**

(1) Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Annahme durch den Rat in Kraft.

Er ist ab 1. Januar 2001 anwendbar.

(2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses können die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Beschlüsse und Rechtsakte angenommen werden. Sie werden

erst mit dem Tag der Anwendbarkeit dieses Beschlusses wirksam.

(3) Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(4) Der Beschluß 1999/438/EG wird mit Wirkung vom Tag der Anwendbarkeit des vorliegenden Beschlusses aufgehoben. Er gilt jedoch weiterhin für Anwendungen, die durch Veranstaltungen vor diesem Termin verursacht werden.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

...

---